

Position der ÖVGW zu Wasserzähler und der DSGVO:

### **Einleitung:**

Die **Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)** ist die unabhängige Interessengemeinschaft der österreichischen Wasserversorger. Mehr als 1500 Mitglieder der ÖVGW versorgen rd. 77% der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser. Von den insgesamt 8,4 Millionen Bürgerinnen und Bürgern Österreichs leben zirka 7,73 Millionen (91,8 %) in Gebieten, die über ein zentrales Trinkwassernetz versorgt werden. Für die Verrechnung der genutzten Wassermenge sind österreichweit ca. 1,4 Mio Wasserzähler eingebaut.

Da die meisten Wasserversorger öffentliche Einrichtung sind, gilt für diese Unternehmen der Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (verfassungsrechtliches Effizienzprinzip), auch im Umgang mit den eingebauten Wasserzählern.

Der Einsatz von neuen Technologien bei den Wasserzählern und die DSGVO veranlassen die ÖVGW zur Klarstellung der folgenden Punkte.

### **Rechtliches:**

Wichtigstes Gesetz im Umgang mit den Wasserzählern ist das Maß- und Eichgesetz. Dieses richtet sich an die Wasserversorger und regelt, dass nur solche Wasserzähler für die Verrechnung herangezogen werden dürfen, die geeicht sind und alle 5 Jahre einer Nacheichung zu unterziehen sind. Nähere Bestimmungen zu den Wasserzählern, die das Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Wasserversorger regeln, sind in den Versorgungsbedingungen bzw. der Wasserleitungsordnung enthalten. Die verschiedenen landesrechtlichen Regelungen zur Trinkwasserversorgung, welche die Grundlage für die Wasserleitungsordnungen der öffentlichen Wasserversorger bilden, enthalten keine spezifischen Bestimmungen dahingehend, welche Wasserzähler eingesetzt werden dürfen. Die Festlegung des Wasserzählers, (Art, Größe, etc.) obliegt daher grundsätzlich dem jeweiligen Wasserversorger und ist vielfach von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Dies gilt auch für privatrechtlich organisierte Wasserversorger die entsprechenden Verträge mit den Kunden abschließen.

### **Technische Fakten zu den derzeit im Einsatz befindlichen Funkzählern:**

Funkwasserzähler haben in den letzten Jahren die Ablesung der Kundenverbrauchsdaten wesentlich vereinfacht und damit wirtschaftlicher gemacht. Die derzeit in Österreich eingesetzten Funkzähler übertragen dabei die Daten nicht direkt ins Wasserwerk, sondern an eine Empfangseinheit in der Nähe. Durch den Einsatz von Funkzählern wurde die Ablesung der Wasserzähler und die Verrechnung mit den Kunden zudem wesentlich kundenfreundlicher.

Grundsätzlich können keine personenbezogenen Daten gemäß DSGVO aus den abgelesenen Verbrauchsdaten der derzeit eingesetzten Funkzähler generiert werden:

- Wasserverbrauchsdaten sind grundsätzlich objektbezogene Daten, da grundsätzlich bei jedem, an die Wasserversorgung angeschlossenen, Objekt nur ein Wasserzähler eingebaut wird. Beim Wasserversorger werden die zur Verrechnung übertragenen Daten einem Kunden bzw. einem Objekt zugeordnet, nicht aber einer natürlichen Person.
- Um eine ordnungsgemäße Abrechnung zu gewährleisten, muss jedem Wasserzähler ein Name und eine Adresse zugeordnet werden. Dies unabhängig davon, wie viele Personen an dem betreffenden Anschluss Wasser entnehmen.

- Die Zuordnung der abgelesenen Daten eines Wasserzählers zu den Namen und Adresdaten erfolgt bei Funkzählern ausschließlich im Wasserwerk im Zuge der Verrechnung.
- Die derzeitigen, aus wirtschaftlichen Gründen üblichen, Ableseintervalle sind zu lange, um aus den Wasserverbrauchsdaten eines Objekts Rückschlüsse auf konkrete Personen und ihre individuellen Gewohnheiten ziehen zu können. Kürzere Ableseintervalle wären nur bei einer direkten ständigen Verbindung des Wasserzählers mit dem Wasserwerk möglich.

Daher ist die Gewinnung von personenbezogenen Daten gemäß DSGVO grundsätzlich nur bei Einzelhaushalten (Ein Personenhaushalt) in Verbindung mit möglichst kurzen Ableseintervallen – also einer ständigen Datenverbindung mit dem Wasserwerk - möglich. Bei der derzeit üblichen, jährlichen, halbjährlichen oder vierteljährlichen, Ablesung der Summenwerte der Wasserzähler ist demnach selbst bei Einpersonenhaushalten kein Rückschluss auf das Verbrauchsverhalten einer natürlichen Person möglich.

Aus den Wasserverbrauchsdaten von Mehrfamilienhäusern, Gastronomiebetrieben, Unternehmen und öffentlichen Gebäuden lassen sich zudem auch bei sehr kurzen Ableseintervallen keine personenbezogenen Daten generieren.

Zieht man einen Vergleich zum Strombereich, so wurden die Anforderungen an intelligente Verbrauchsmessgeräte in § 3 der *„Verordnung der E-Control, mit der die Anforderungen an intelligente Messgeräte bestimmt werden (Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011 –IMA-VO 2011) – BGBl. II Nr. 339/2011“* definiert. Wenn man sich bei der Beurteilung, ob ein derzeit üblicher Funkzähler im Wasserbereich ein Smart Meter ist, auf diese 12 Punkte sinngemäß bezieht, so kann festgestellt werden, dass die Ablesung des Wasserzählerstandes per Funk über eine kurze Distanz keine Smart Meter Technologie darstellt. Nur mit dieser würden sich aber personenbezogene Daten gemäß DSGVO generieren lassen.